

Beschlußempfehlung **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)**
– Drucksache 13/50 –

hier: Einzelplan 07
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf des Einzelplans 07 mit den aus anliegender
Zusammenstellung *) ersichtlichen Änderungen und den sich
daraus ergebenden Änderungen der Abschlußsummen, im
übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 13/50
Anlage –, anzunehmen.

Bonn, den 18. Januar 1995

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wieczorek (Duisburg)
Vorsitzender

Gunter Weißgerber
Berichterstatter

Manfred Kolbe

Oswald Metzger

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

*) Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlußempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefaßten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 07

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

– Drucksache 13/50 Anlage –

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

Kap. 07 01 Bundesministerium

Tit. 119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen 20 200	Tit. 119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen 23 028
Tit. 121 02	Gewinn aus der Beteiligung an der Bundesanzeiger Verlags-GmbH 4 175	Tit. 121 02	Gewinn aus der Beteiligung an der Bundesanzeiger Verlags-GmbH 4 839
Tit. 132 02	Einnahmen aus der entgeltlichen Über- tragung des JURIS – Entwicklungssy- stems auf die juris GmbH 1 600	Tit. 132 02	Einnahmen aus der entgeltlichen Über- tragung des JURIS – Entwicklungssy- stems auf die juris GmbH 2 100
Tit. 517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Ge- bäude und Räume 1 750	Tit. 517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Ge- bäude und Räume 1 650
Tit. 711 02	Baumaßnahmen zur Sicherung von Dienstgebäuden des Bundes 1 105	Tit. 711 02	Baumaßnahmen zur Sicherung von Dienstgebäuden des Bundes 852
			Verpflichtungsermächtigung fällig im Haushaltsjahr 1996 253

Kap. 07 02 Allgemeine Bewilligungen

Tit. 119 99	Vermischte Einnahmen 100	Tit. 119 99	Vermischte Einnahmen 800
Tit. 684 02	Zuschüsse zur Förderung der überre- gionalen Tätigkeit der Deutschen Verei- nigung für Jugendgerichte und Jugend- gerichtshilfen e. V. 55	Tit. 684 02	Zuschüsse zur Förderung der überre- gionalen Tätigkeit der Deutschen Verei- nigung für Jugendgerichte und Jugend- gerichtshilfen e. V. 65
Tit. 685 09	Zuschuß für die vorläufige Unterbrin- gung des Internationalen Seegerichts- hofs in Hamburg 960	Tit. 685 09	Zuschuß für die vorläufige Unterbrin- gung des Internationalen Seegerichts- hofs in Hamburg 60

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

Kap. 07 03 Bundesgerichtshof

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe ist als oberster Gerichtshof des Bundes für Zivil- und Strafsachen höchste Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Der Bundesgerichtshof hat seinen Sitz in Karlsruhe. Entsprechend den Beschlüssen der Unabhängigen Föderalismuskommission vom Deutschen Bundestag und Bundesrat vom 27. Mai 1992 wird der 5. (Berliner) Strafsenat des Bundesgerichtshofs von Berlin nach Leipzig verlagert, werden neue Strafsenate ausschließlich in Leipzig errichtet und wird für jeden in Karlsruhe neu errichteten Zivilsenat ein Strafsenat von Karlsruhe nach Leipzig verlagert.

Der Bundesgerichtshof ist als oberster Gerichtshof des Bundes für Zivil- und Strafsachen höchste Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Kap. 07 04 Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe ist auf dem Gebiet der Rechtspflege und Sicherheit u. a. für folgende Aufgaben zuständig:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat seinen Sitz in Karlsruhe. Aufgrund der Beschlüsse der Unabhängigen Föderalismuskommission vom Deutschen Bundestag und Bundesrat vom 27. Mai 1992 wird die Berliner Dienststelle des Generalbundesanwalts und werden bei der evtl. Verlagerung von Strafsenaten aus Karlsruhe nach Leipzig entsprechende Teile des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof nach Leipzig verlegt.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist auf dem Gebiet der Rechtspflege und Sicherheit u. a. für folgende Aufgaben zuständig:

Tit. 527 02 Reisekostenvergütungen für Auslands-
dienstreisen 26

Tit. 527 02 Reisekostenvergütungen für Auslands-
dienstreisen 22

Tgr. 55 Kosten der Informationstechnik

Tgr. 55 Kosten der Informationstechnik

Tit. 532 55 Kosten für Aufträge und Dienstleistungen 3 803
Su. Tgr.: 55 * (9 447)

Tit. 532 55 Kosten für Aufträge und Dienstleistungen 2 113
Su. Tgr.: 55 * (7 757)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

Kap. 07 05 Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht in Berlin ist nach der Verwaltungsgerichtsordnung als oberster Gerichtshof für allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Berlin. Aufgrund der Beschlüsse der Unabhängigen Föderalismuskommission vom Deutschen Bundestag und Bundesrat vom 27. Mai 1992 wird das Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig verlagert.

Das Bundesverwaltungsgericht ist nach der Verwaltungsgerichtsordnung als oberster Gerichtshof für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.

Kap. 07 06 Bundesfinanzhof

Tit. 519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	180	Tit. 519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	101
Tit. 539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	57	Tit. 539 99	Vermischt Verwaltungsausgaben	26
Tit. 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	51	Tit. 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	116
Tgr. 55	Kosten der Informationstechnik		Tgr. 55	Kosten der Informationstechnik	
Tit. 812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software	376	Tit. 812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software	199
Su. Tgr.: 55 *		(758)	Su. Tgr.: 55 *		(581)

Kap. 07 10 Deutsches Patentamt

Die Hauptabteilung Patente ist in 26 Patentabteilungen gegliedert.

Die Unabhängige Föderalismuskommission vom Deutschen Bundestag und Bundesrat hat am 27. Mai 1992 beschlossen, daß die Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts nach Thüringen verlagert wird.

Die Hauptabteilung Patente ist in 26 Patentabteilungen gegliedert.

Tit. 111 02	Gebühren aus Anträgen auf Auskünfte zum Stand der Technik	810	Tit. 111 02	Gebühren aus Anträgen auf Auskünfte zum Stand der Technik	950
-------------	---	-----	-------------	---	-----

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

(noch Kap. 07 10)

Tit. 111 03	Gebühren für die Veröffentlichung von Übersetzungen nach dem Gesetz über internationale Patentübereinkommen	6 000	Tit. 111 03	Gebühren für die Veröffentlichung von Übersetzungen nach dem Gesetz über internationale Patentübereinkommen	6 500
Tit. 119 99	Vermischte Einnahmen	290	Tit. 119 99	Vermischte Einnahmen	350

